

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Martin Schmidt, Fraktion der AfD

**Beteiligungen des Landes an Windenergie in Mecklenburg-Vorpommern
und**

ANTWORT

der Landesregierung

Nach einem Bericht der Schweriner Volkszeitung ist das Land Mecklenburg-Vorpommern mit 19 Prozent indirekt an einem Windenergieunternehmen, der Windpark KG, beteiligt (vgl. www.svz.de, [Holthusen, Windpark Zachun](#)).

1. Welche direkten und indirekten Beteiligungen haben oder planen das Land Mecklenburg-Vorpommern und seine Untergliederungen an Energieunternehmen?
Welche Zahlungen dazu sind bekannt (bitte nach Beteiligten, Jahr des Eintritts in die Beteiligung, Rechtsform, Grund für die Beteiligung, Zahlungen und Zahlungsempfänger auflisten)?

Mit der Windgesellschaft Kandelin mbH als einhundertprozentige Tochter der Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH ist das Land Mecklenburg-Vorpommern indirekt am Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA) beteiligt.

Die im Vorfeld vertraglich vereinbarte Übernahme der Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) von einer Projektentwicklungsgesellschaft, die weitere Planung, Finanzierung, Errichtung und der Betrieb der Windenergieanlagen in der Rechtsform der Windgesellschaft Kandelin mbH erfolgte bzw. erfolgt ausschließlich in Eigenverantwortung der Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH.

Aktuell prüft die Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH den Erwerb von Kommanditanteilen an der Kommunalen Windpark Westmecklenburg GmbH & Co. KG. als bereits bestehenden und in Betrieb gegangenen Windpark. Der Erwerb erfolgt ebenfalls in Eigenverantwortung der Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH.

Weitere Beteiligungen bestehen nicht.

Zur weiteren Planung von Beteiligungen an Windenergieanlagen und Photovoltaikfreiflächenanlagen liegt für den Bereich der Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH ein Konzept vor, welches insbesondere mit Blick auf deren steuerliche Gemeinnützigkeit nach dem Körperschaftsteuergesetz das zukünftige finanzielle Engagement in Windenergieanlagen auf 10 Millionen Euro Beteiligungskapital begrenzt. Zahlungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern für Windenergieprojekte haben bisher nicht stattgefunden und sind auch nicht geplant.

2. Welche Einnahmen, Zinsen und Rendite plant die Landesregierung in ihren direkten und indirekten Beteiligungen bei Energieunternehmen in den kommenden fünf Jahren ein (bitte nach Energieprojekt, Form der Landesbeteiligung und geplanten Einnahmen, Zinsen, Renditen oder anderen Erträgen auflisten)?

Die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern hat infolge der Beteiligung der Landgesellschaft an Windenergieprojekten keine direkten Einnahmen, Zinsen oder Renditen. Diese werden aufgrund der Beteiligung an der Windgesellschaft Kandelin mbH allein bei der Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH wirksam. Zu den Renditen der Landgesellschaft hinsichtlich des Standortes Kandelin wird auf die Ausführungen auf Seite 158 im aktuellen Beteiligungsbericht für die Geschäftsjahre 2019 bis 2021 zur Windgesellschaft Kandelin mbH verwiesen (<https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/fm/Beteiligungen/?id=16976&processor=veroeff>).

Aufgrund des Gesellschaftsvertrages der Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH ist die Rendite der Gesellschafter an den Jahresüberschüssen der Muttergesellschaft beschränkt. Sie partizipieren daher nur in sehr geringem Maße an den Überschüssen der Tochtergesellschaft.

Zu allen anderen Vorhaben, die noch nicht in die Umsetzung gelangt sind, liegen keine belastbaren Daten vor, die konkrete Aussagen zu Renditeerwartungen zulassen. Generell lässt sich sagen, dass in der Windenergiebranche mit 5 bis 10 Prozent Eigenkapitalverzinsung gerechnet wird.

3. Welche wirtschaftlichen Berechnungen liegen der Landesregierung vor, die eine indirekte Beteiligung an der Windpark KG lukrativ erscheinen lassen?
Welche prozentualen und monetären Renditeerwartungen hat die Landesregierung in den kommenden Jahren in Bezug auf ihre Investition?

Zur Ermittlung des Unternehmenswertes, der daraus resultierenden Kaufpreise für die Gesellschaftsanteile und der Wirtschaftlichkeit der Investition wurde die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Hamburg mit der Erstellung eines Bewertungsgutachtens beauftragt. Auftraggeber war die Kommunalen Windpark Westmecklenburg GmbH & Co. KG.

Da die Landesregierung nicht selbst an Energieunternehmen beteiligt ist, hat sie auch keine eigenen Renditeerwartungen in Bezug auf diese Investitionen.

4. Welche externen Berater oder Juristen, Stellen in Landesbeteiligungen und Stellen in der Landesverwaltung waren seit 2013 damit beauftragt, Beteiligungen an Energieunternehmen zu prüfen, abzuschließen, juristisch zu begutachten, auszuwerten oder herauszusuchen?
- a) In welcher Höhe wurden dafür Zahlungen geleistet?
b) Wie viele Arbeitsstunden je eingruppierte Stelle der Verwaltung wurden dafür veranschlagt?
(bitte nach Jahr, Gesamtausgaben, Ausgaben für Externe, Personalaufwand in Landesbeteiligungen, Personalaufwand in Landesverwaltung, Zweck und Energieprojekt auflisten)

Zu a)

Höhe der Zahlungen für externe Beratung und Personalaufwand in Landesbeteiligung

Zweck/ Energie- projekt	Jahr	Ausgaben für externe Beratung (in Euro)	Personalaufwand in Landesbeteiligungen (Arbeitsstunden/ Personalkosten – in Euro)	Gesamt- kosten (in Euro)	Bemerkungen
Windpark Kandelin	2016 bis 2018	10 000	265 h/22 500	32 500	BImSchG 2016 Bauverträge Vorleistungen erfolgten durch Projektentwickler und WEA Hersteller Gesellschaftsgründung 2017 Inbetriebnahme 2018

Zweck/ Energie- projekt	Jahr	Ausgaben für externe Beratung (in Euro)	Personalaufwand in Landesbeteiligungen (Arbeitsstunden/ Personalkosten – in Euro)	Gesamt- kosten (in Euro)	Bemerkungen
Windpark Alt Zachun	2013 bis 2023	2 000	530 h/45 000	47 000	Projektentwicklung ab 2013 Genehmigung 2019 Errichtung 2020/2021 Inbetriebnahme 2021 Erwerb Anteile Beteiligung 2023

Aus datenschutzrechtlichen Gründen erfolgt keine Benennung der Beauftragten.

Zu b)

Die Landesverwaltung war bisher nur mit der Prüfung der Voraussetzungen für eine mittelbare Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen nach § 65 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern in Bezug auf die Windgesellschaft Kandelin mbH befasst. Die hierfür erbrachten Arbeitsstunden sind nicht ermittelbar, weil die daran beteiligten Ressorts der Landesregierung (Finanzministerium, Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt) nicht der Kosten-Leistungsrechnung unterliegen.